



FBK Familien-Baugenossenschaft
Kriens

Statuten

Gegründet: 1946

Ausgabe: 28.03.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Firma und Sitz	3
Art. 1 Firma	3
Art. 2 Sitz	3
II. Zweck, Mittel und Grundsätze	3
Art. 3 Zweck und Mittel	3
Art. 4 Grundsätze zu Vermietung und Verkauf	3
III. Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Pflichten	3
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Ausschluss	4
Art. 9 Tod	4
Art. 10 Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung	5
Art. 11 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen	5
IV. Finanzielle Bestimmungen	5
Art. 12 Genossenschaftskapital	5
Art. 13 Verzinsung der Genossenschaftsanteile	5
Art. 14 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile	6
V. Haftung	6
Art. 15 Haftung	6
VI. Rechnungswesen	6
Art. 16 Jahresrechnung und Geschäftsjahr	6
Art. 17 Reservefonds	6
Art. 18 Rücklagen und Wertberichtigungen	6
Art. 19 Entschädigung der Organe	7
VII. Organisation, Organe	7
Art. 20 Organe	7
Art. 21	7
Art. 22	7
Art. 23 Befugnisse	7
Art. 24 Stimmrecht	8
Art. 25 Beschlüsse und Wahlen	8
VIII. Vorstand	8
Art. 26 Wahl und Wählbarkeit	8
Art. 27 Aufgaben	8
Art. 28 Kompetenzdelegation	8
Art. 29 Vorstandssitzungen	9
IX. Revisionsstelle	9
Art. 30 Wahl und Konstituierung	9
Art. 31 Aufgaben	9
X. Schlussbestimmungen Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion	9
Art. 32 Liquidation	9
Art. 33 Liquidationsüberschuss	10
Art. 34 Fusion	10

I. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma „Familien-Baugenossenschaft Kriens“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Firma

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Kriens.

Sitz

II. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

¹ Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter und bezweckt unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht Bauland zu erwerben, Eigenheime und Wohnungen zu erstellen, bestehende Objekte zu kaufen oder sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen.

Zweck
Mittel

Art. 4 Grundsätze zu Vermietung und Verkauf

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Reglement erlassen kann. Der Vorstand sorgt auch dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Vermietungs-
reglement

² Die Miete von Wohnungen der Genossenschaft setzt den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Mitgliedschaft

³ Beim Zukauf neuer Liegenschaften müssen deren Mieter innert eines Jahres Mitglied der Genossenschaft werden.

III. Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt.

Voraussetzungen

² Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

³ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung auch dann nicht zu begründen, wenn der Kandidat bereits Mieter oder Untermieter einer Genossenschaftswohnung ist.

Beitrittsgesuch
Vorstandsbeschluss

⁴ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Beginn

⁵ Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

Gründe

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- c) durch Kündigung der Wohnung

Art. 7 Austritt

¹ Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung aller Mietverträge voraus.

Kündigung
des Mietvertrages

² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

Kündigungsfrist
Zeitpunkt

³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

Gründe

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selbst in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazu gehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete.
- e) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat.
- f) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.

² Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Rechte und Pflichten als Mitglied und bewirkt keinen Aufschub bezüglich der Kündigung des Mietvertrages.

Mitteilung
Berufung

Ausschluss der
aufschiebenden
Wirkung

³ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 9 Tod

¹ Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner - soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen.

Ehe-bzw.
Lebenspartner

² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art. 10 Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung

- ¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Pflichtanteile (Art. 12 Abs. 2) voraus. Eheschutz/
Ehetrennung
- ² Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner des Mitglieds zu, muss der Ehepartner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, Mitglied der Genossenschaft werden und die Pflichtanteile übernehmen. Ehescheidung
- ³ Die Belegungsvorschriften bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil oder der Scheidungskonvention, wobei eine Auszahlung von Pflichtanteilkapital erst erfolgt, nachdem der verbleibende Ehepartner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat. Vermögens-
rechtliche
Folgen
- ⁵ Art. 10 gilt analog bei eingetragenen Partnerschaften.

Art. 11 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

- ¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen. Verpfändung
Belastung
- ² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich sind ein schriftlicher Abtretungsvertrag sowie eine Mitteilung an die Genossenschaft. Übertragung

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12 Genossenschaftskapital

- ¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile (Anteilsscheinkapital). Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 100.00 und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Pflichtanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. Genossen-
schaftsanteile
- ² Mitglieder, die eine Wohnung der Genossenschaft mieten, müssen Pflichtanteile übernehmen. Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt. Pflichtanteile
- ³ Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu übernehmenden Pflichtanteilen auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Ehepaare und Partnerschaften. Gemeinsames
Mietverhältnis
- ⁴ Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Art. 13 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

- ¹ Über die Höhe des künftigen Zinsfusses für das Anteilsscheinkapital entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen und gesetzlichen Grundsätze. Grundsatz
- ² Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen, nicht überschritten werden dürfen. Zinssatz
- ³ Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag nach der vollständigen Bezahlung bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Art. 14 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

- ¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Grundsatz
- ² Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Pflichtanteilen, die nach Art. 9 und 10 der Statuten vom Partner übernommen werden. Ausnahme
- ³ Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert. Betrag
- ⁴ Die Rückzahlung hat innert drei Monate nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Fälligkeit
- ⁵ In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden.
- ⁶ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. Verrechnung

V. Haftung

Art. 15 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen. Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht

VI. Rechnungswesen

Art. 16 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

- ¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung sowie die branchenüblichen Grundsätze. Grundsatz
- ² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Prüfung
- ³ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsjahr

Art. 17 Reservefonds

- ¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds. Grundsatz
- ² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs.1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds. Höhe der Einlage
- ³ Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR. Beanspruchung

Art. 18 Rücklagen und Wertberichtigungen

- ¹ Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in den Erneuerungsfonds zu belasten. Erneuerungsfonds
- ² Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien. Abschreibungen
- ³ Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente erlassen. Weitere Fonds
- ⁴ Di

e Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 19 Entschädigung der Organe

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selbst festgelegt wird. Grundsätze
- ² Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.
- ³ Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.
- ⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.
- ⁵ Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisionsstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt. Tantiemen
Auslagenersatz

VII. Organisation, Organe

Art. 20 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind: Überblick

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 21

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Befugnisse
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann angesetzt werden durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des Art. 881 Abs. 2 OR erfüllt sind. Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 22

Zu den Generalversammlungen ist mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Traktandenliste

Art. 23 Befugnisse

- ¹ Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu: Befugnisse
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten.
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
 - e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von Baurechten.
 - h) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern der Genossenschaft und die Erstellung von Ersatzneubauten.
 - i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
 - k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen.
 - l) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierte Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Abs. 2).
 - m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

² Anträge der Genossenschafter, über die an der Generalversammlung abgestimmt werden muss, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 24 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Grundsatz

² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine im selben Haushalt lebende, handlungsfähige Person oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Vertretung

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Ausstand

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Beschlussfähigkeit

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt. Geheime Durchführung

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassung

⁴ Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Qualifiziertes Mehr

⁵ Die Art. 889 OR und 18 Abs. 1 Buchst. d FusG bleiben vorbehalten.

⁶ Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokoll

VIII. Vorstand

Art. 26 Wahl und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Grundsatz

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Amtsdauer

Art. 27 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Kompetenzen

² Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 16) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle wieder. Geschäftsbericht

³ Er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu zweien. Zeichnungsbe-
rechtigung

Art. 28 Kompetenzdelegation

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung, einzelne Zweige davon oder Einzelaufgaben an eine Geschäftsleitung, an Kommissionen oder an Delegierte zu übertragen. Grundsatz

² Die Geschäftsleitung besteht aus drei oder mehr Personen aus dem Vorstand. Daneben können der Geschäftsleitung und Kommissionen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Genossenschaft und des Vorstandes sind. Geschäfts-
leitung

³ Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Delegierten fest und regelt die Berichterstattung an den Vorstand.

Art 29 Vorstandssitzungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| ¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. | Einberufung |
| ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. | Beschlussfassung |
| ³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per E-Mail, als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. | Zirkulations-
Beschlüsse |
| ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. | Protokoll |

IX. Revisionsstelle

Art. 30 Wahl und Konstituierung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| ¹ Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5f RAG und Art. 727c OR) zu wählen. | Mitglieder |
| ² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf | Amtsdauer |

Art. 31 Aufgaben

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| ¹ Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. | Prüfung |
| ² Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. | Prüfungs-
bericht |
| ³ Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. | Einsichtsrecht |
| ⁴ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen. | Meldepflicht |
| ⁵ Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben. | Pflicht zur
Verschwiegenheit |

X. Schlussbestimmungen Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 32 Liquidation

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| ¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. | Beschluss |
| ² Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. | Quorum |
| ³ Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt. | Durchführung |

Art 33 Liquidationsüberschuss

¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder der Stiftung Solidaritätsfonds der Wohnbaugenossenschaften Schweiz übereignet. Liquidationsüberschuss

² Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten. Wohnbauförderung

Art. 34 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. Beschluss

² Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Quorum

³ Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen. Durchführung

XI. Bekanntmachung

Art. 35 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Interne Mitteilungen

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Publikationen

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2022 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2008.

Kriens,

Familien-Baugenossenschaft Kriens

Stefan Häfliger

Präsident

Conny Bieri

Aktuarin